

BKA - II/5 (Volksgruppenangelegenheiten)  
[volksgruppen@bka.gv.at](mailto:volksgruppen@bka.gv.at)

**Mag. Bettina Neumeister**  
Sachbearbeiterin

[Bettina.Neumeister@bka.gv.at](mailto:Bettina.Neumeister@bka.gv.at)  
+43 1 53 115-202824  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [volksgruppen@bka.gv.at](mailto:volksgruppen@bka.gv.at) zu  
richten.

An die  
Mitglieder der Volksgruppenbeiräte

An die  
Volksgruppenorganisationen lt. Verteiler

Geschäftszahl: 2020-0.783.376

## **Volksgruppenförderung 2021, Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen für "Medienförderung (Volksgruppenförderung)"**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Jahr 2021 werden auf der Finanzposition „Volksgruppenmedien (Volksgruppenförderung)“ Fördermittel iHv € 700.000 zur Verfügung stehen. Aus diesen Mitteln sollen periodisch erscheinende Medien in den Volkssprachen (allenfalls zweisprachige) gefördert werden. Wie die Volksgruppenförderung generell zielen auch diese Fördermittel letztlich auf die Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte ab (§ 8 Abs. 1 VoGrG).

Wenn Sie einen Förderantrag stellen wollen, beachten Sie die **Einreichfrist: 28. Februar 2021** und folgende Erläuterungen.

### **1. Fördergegenstand**

Zeitungen in Volkssprachen haben einen großen Stellenwert sowohl für die Pflege der Volkssprache als auch für Identität und Zusammenhalt der Volksgruppe. Wie im Regierungsprogramm vorgesehen, soll *ein Medium pro Volksgruppe* Volksgruppenmedienförderung erhalten. Dabei ist an ein Medium gedacht, das für die Volksgruppe repräsentativ und sozusagen das „Leitmedium“ der jeweiligen Volksgruppe ist.

Es kann nicht nur für bestehende Wochenzeitungen Förderung beantragt werden; es sollen auch aktuell weniger oft erscheinenden Medien Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden. Um den Erhalt bzw. die Schaffung nachhaltiger, zukunftsweisender Volksgruppenmedien sicherzustellen, sollen im ersten Jahr der neuen Medienförderung auch die Konzepterstellung und damit einhergehenden Beratungsleistungen von Medienexperten gefördert werden. Die Förderung ist nicht auf generell nicht Printmedien beschränkt, sondern kann auch für (die Entwicklung) digitale(r) periodische(r) Medien beantragt werden.

### **Beispiele für förderfähige Maßnahmen:**

- Herausgabe einer gedruckten Zeitung oder eines periodisch erscheinenden Onlinemediums
- Konzeptionierung unter Beiziehung externer Expertise

## **1. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind:

- Vereine, Stiftungen und Fonds, die ihrem Zweck nach der Erhaltung und Sicherung einer Volksgruppe, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen (Volksgruppenorganisationen)
- Sonstige juristische und natürliche Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften

## **2. Auswahlkriterien**

Das Bundeskanzleramt wird bei der Auswahl der Projekte folgende Kriterien anlegen:

- **Relevanz** des Projektinhaltes im Hinblick auf die Förderschwerpunkte und den konkreten und regionalen Bedarf der jeweiligen Volksgruppe(n). Falls sich ein Volksgruppenbeirat für ein bestimmtes Medium ausspricht, wird dieser Äußerung des jeweiligen Volksgruppenbeirates erhebliches Gewicht zukommen.
- **Kosteneffektivität**, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Vorhabens unter etwaiger Berücksichtigung der Anzahl Vorhaben teilnehmenden Volksgruppenangehörigen.
- **Projektexpertise**, Kapazität und Verlässlichkeit des Förderwerbers

- **Effizienz** der angesuchten Fördermaßnahmen im Hinblick auf die durch Indikatoren messbaren Ziele des Vorhabens. Das Förderansuchen muss daher einen klaren und realistischen Aktionsplan enthalten und angeben, nach welchen Indikatoren, der Erfolg gemessen werden soll.
- **Nachhaltigkeit:** ein über die Projektdauer hinausreichender Erfolg und Multiplikatoreffekt

### 3. Förderhöhe

Die zu beantragende Mindestfördersumme beträgt 10.000 Euro. Die förderbaren Kosten betragen bis zu 80 % der Gesamtkosten.

### 4. Allgemeines zur Förderabwicklung

Für die Antragstellung sind die Formulare für die Volksgruppenförderung zu verwenden. Im Drop-down-Menü des Feldes „Art der Förderung“ ist „Volksgruppenmedien (Volksgruppenförderung)“ auszuwählen. Die Formulare finden Sie im Internet auf der Homepage des Bundeskanzleramtes unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/volksgruppen-forderung>. Ein vollständiger Antrag besteht zumindest aus dem ausgefüllten Formular „Antrag“ plus einem ausgefüllten „Formular A“ für jedes Vorhaben (Projekt) sowie dem letzten Jahresabschluss.

Mit der Antragstellung werden gleichzeitig die „Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt“, der „Leitfaden für die Abrechnung von Fördermitteln des Bundeskanzleramtes“ sowie die datenschutzrechtlichen Informationen gemäß Art 13 DSGVO akzeptiert.

Die Übermittlung der Förderansuchen samt Beilagen kann **nur auf elektronischem Weg** wirksam an erfolgen. Per Post übermittelte Ansuchen gelten als nicht ordnungsgemäß eingebracht. Es wird ersucht, unter Verwendung der elektronischen Signatur von der Möglichkeit der Antragstellung direkt über die Homepage des Bundeskanzleramtes Gebrauch zu machen („Signaturservice“). Voraussetzung für die elektronische Signatur ist, dass die Bürgerkartenfunktion auf der E-Card oder eine Handy-Signatur aktivierter ist. Es besteht jedoch auch weiterhin die Möglichkeit, den Förderungsantrag samt Beilagen einzuscannen und **per E-Mail an [volksgruppen@bka.gv.at](mailto:volksgruppen@bka.gv.at)** zu übermitteln. Von einer zusätzlichen postalischen Übermittlung ist abzusehen.

**Förderansuchen müssen bis zum 28. Februar 2021 im Bundeskanzleramt einlangen.**

Der **Förderzeitraum** beträgt grundsätzlich das Kalenderjahr 2021.

Nach der Auswahl der förderfähigen Vorhaben erhalten Sie eine Förderzusage. Die **Auszahlung** erfolgt nach Förderzusage, bei Förderbeträgen über € 40.000 in Raten.

Die **Abrechnungsunterlagen** sind bis 31. Jänner 2022 einzureichen, sofern keine abweichende Frist vereinbart wird.

Wien, am 23. Dezember 2020

Für die Bundesministerin für Frauen und Integration:

KIENL

Elektronisch gefertigt

## **Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art 13 DSGVO:**

Verantwortlicher: Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, Tel.: +43 1 531 15-0,  
E-Mail: [post@bka.gv.at](mailto:post@bka.gv.at).

Wir speichern und verarbeiten Daten ausschließlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF.

Unsere Zusendung erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idgF, Teil 2 der Anlage zu §2 (Informations- und Koordinationstätigkeit der Bundesregierung), bzw. zur Anbahnung und Abwicklung von Verträgen. Hierfür speichern wir Ihren Vor- und Zunamen, Ihre E-Mail-Adresse und ggf. sonstige personenbezogene Daten, die Sie im Zuge Ihres Schreibens an das Bundeskanzleramt übermitteln. Ihre Daten werden nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für elektronische Akten im Bundeskanzleramt (Skartierungsfrist 10 Jahre) gelöscht.

Für die zutreffende Beantwortung und Behandlung Ihres Anliegens werden relevante Auszüge Ihrer Daten (insbesondere Vor- und Zuname, E-Mail, Anschrift und ggf. Telefonnummern) - wenn organisationstechnisch erforderlich - an Dienststellen des Bundeskanzleramts weitergeleitet, sowie ggf. an andere Bundesministerien übermittelt.

### **Ihre Rechte:**

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

### **Weitere Informationen:**

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten: Bundeskanzleramt, Abteilung BKA - II/5 (Volksgruppenangelegenheiten), Tel.: +43 1 53 115-202376, E-Mail: [volksgruppen@bka.gv.at](mailto:volksgruppen@bka.gv.at).

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter: Bundeskanzleramt, Datenschutzbeauftragte, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, E-Mail: [sektion.praesidium@bka.gv.at](mailto:sektion.praesidium@bka.gv.at).

